

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in der Stadt Rain

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt die Stadt Rain folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen jeder Art, anlässlich der an folgenden Terminen in der Stadt Rain stattfindenden Jahrmärkte

- a) Maimarkt am letzten Sonntag im April,
- b) Jakobimarkt am letzten Sonntag im Juli,
- c) Herbstmarkt am zweiten Sonntag im September und
- d) Martinimarkt am zweiten Sonntag im November

in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, geöffnet sein. Die Öffnung beschränkt sich auf Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge:

- Hauptstraße
- Oberes Eck
- Spitalgasse
- Brachetstraße
- Kirchplatz
- Schulgasse
- Pfarrstraße
- Schlefengäßchen
- Ganswirthgäßchen
- Gollinggäßchen
- Baumanngasse
- Mühltorweg
- Schloßstraße
- Tharasgasse
- Bürgermeister-Bleimayr-Straße
- Bahnhofstraße
- Burggasse
- Grottenweg
- Modlmaiergäßchen
- Donauwörther Straße
- Heiliggeistmühlweg
- Neuburger Straße
- Münchner Straße
- Erlenweg

(2) Sofern ein Jahrmarkt auf einen (stillen) Feiertag fällt und aus diesem Grund verlegt wird, gilt diese Verlegung analog für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Termine.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Bei Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten, liegt eine Zuwiderhandlung vor, die als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über den Ladenschluss in der Stadt Rain vom 30.10.2003 außer Kraft.

Rain, 10.10.2023



Karl Rehm
1. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 20.10.2023 bekannt gemacht.